
Interpellation Bürgi-St.Gallen (13 Mitunterzeichnende) vom 18. Februar 2008

Einschränkung des Privatstrafklageverfahrens

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. März 2008

Christoph Bürgi stellt mit einer Interpellation, die er in der Februarsession 2008 eingereicht hat, Fragen zum Privatstrafklageverfahren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Privatstrafklageverfahren hat sich insgesamt bewährt. In dieses Verfahren verwiesen werden nur Antragsdelikte, bei denen ein öffentliches Interesse an der Abklärung und Beurteilung der strafbaren Handlung offensichtlich fehlt und weder eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Betracht kommt (Art. 294 Abs. 1 Bst. b des Strafprozessgesetzes; abgekürzt StP). Wenn der Interpellant einen Zusammenhang zwischen Privatstrafklageverfahren und Gewaltdelikten vorab von jungen Erwachsenen herstellt, liegt er falsch: Eine Verweisung ins Privatstrafklageverfahren ist nach der Weisung der Anklagekammer vom September 2001 (GVP 2001 Nr. 72) insbesondere dann nicht zulässig, wenn Gewalt in der Familie vorliegt, Gewalt von mehreren Personen verübt wird oder der Angeschuldigte in anderer Weise seine Gefährlichkeit offenbart hat oder wenn dem Angeschuldigten zahlreiche strafbare Handlungen gegen einen Geschädigten oder mehrere strafbare Handlungen gegen mehrere Geschädigte zur Last gelegt werden, soweit sich die strafbaren Handlungen nicht auf Tatbestände der Nebenstrafgesetzgebung beziehen. Im vom Interpellanten angesprochenen Bereich – Gewaltdelikte gegen Personen und Sachen – bleiben damit im Ergebnis nur Fälle übrig, bei denen es um Auseinandersetzungen in Wirtshäusern oder unter Nachbarn mit beidseitiger Provokation und sich widersprechenden Aussagen geht. In solchen Fällen sollen die Betroffenen an Stelle des Staates das Kostenrisiko tragen.

Nach den Erfahrungen werden die Verweisungen ins Privatstrafklageverfahren in aller Regel akzeptiert. Seit Vollzugsbeginn des Strafprozessgesetzes ab 1. Juli 2000 sind beim Präsidenten der Anklagekammer je Jahr maximal fünf Beschwerden gegen Verweisungsverfügungen eingereicht worden, die grösstenteils abgewiesen wurden.

2. Voraussichtlich auf Anfang des Jahres 2010 tritt die Schweizerische Strafprozessordnung in Kraft. Sie sieht ein Privatstrafklageverfahren nicht vor. Für die kurze Übergangszeit ist eine Revision des StP nicht angezeigt.